

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 22. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2023)

zum Thema:

Manipulation bei der Schulplatzvergabe – das Losverfahren auf dem Prüfstein

und **Antwort** vom 11. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17441

vom 22. November 2023

über Manipulation bei der Schulplatzvergabe – das Losverfahren auf dem Prüfstein

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage legt nahe, dass es bei der Schulplatzvergabe zu Manipulationen kommen würde und somit kann der Eindruck entstehen, dass gezielt und bewusst getäuscht worden wäre. Dem Senat ist kein Täuschungsversuch bekannt, allerdings kann es durchaus zu Verfahrensfehlern kommen, die im Rahmen eines demokratischen Verfahrens durch die Judikative im Einzelfall korrigiert werden. In der Antwort zur Frage 6 wird deutlich, worauf es beim Losverfahren ankommt und worauf explizit geachtet werden soll, um Verfahrensfehler zu vermeiden.

1. An wie vielen und welchen weiterführenden Schulen wurde die Durchführung des Losverfahrens bei der Schulplatzvergabe zum Schuljahr 2023/24 vom Verwaltungsgericht beanstandet? (Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken)

2. Aus welchen Gründen wurde die Durchführung der Losverfahren gerichtlich beanstandet? (Bitte um

Sortierung nach Bezirk und Schulstandort)

3. Wie viele Schulplätze mussten von den Schulen nach erfolgreichen Klagen der Erziehungsberechtigten zusätzlich an den beanstandeten Schulen vergeben werden? (Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken und Schulstandort)

4. Wie hoch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren den betroffenen Bezirken entstanden sind? (Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken)

Zu 1. bis 4.: In Anlehnung an die Antwort vom 8. August 2023 zu den Fragen 1. und 2. der schriftlichen Anfrage 19/16217 beantworte ich die Fragen 1 bis 4 wie folgt:

Grundsätzlich ist auch zu diesen Fragen anzumerken, dass im Zuge des Bürokratieabbaus die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Erfassung von Daten auf das für eine Steuerung des Schulwesens Notwendige reduziert hat.

Gemäß Schulgesetz erfolgt die Schulplatzvergabe für die allgemeinbildenden Schulen in Klassenstufe 7 durch die bezirklichen Schulträger. Das Losverfahren ist gemäß § 6 Abs. 7 der Sekundarstufen I-Verordnung unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Eine flächendeckende Erfassung von Klageverfahren und einzelnen Daten je Schule je Bezirk ist für die gesamtstädtische Steuerung beim Übergangsverfahren nicht grundsätzlich notwendig. Eine Statistik im Sinne der Fragestellungen zu 1. bis 4. wird deshalb durch die SenBJF, auch aufgrund des Aufwandes seitens der bezirklichen Schul- und Sportämter, nicht erstellt und liegt somit nicht vor. Eine Abfrage in den Bezirken und Erstellung der entsprechenden Statistik ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine detaillierte Auswertung des Aufnahmeverfahrens 2023/2024 wird allerdings zwischen der SenBJF und den Bezirken im Rahmen der AG Schulorganisation vorgenommen.

5. Erwägt der Senat dienstrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit den beanstandeten Losverfahren? Wenn ja, welche?

Zu 5.: Ob dienstrechtliche Konsequenzen für Beamtinnen oder Beamte bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen für angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erwägt werden, wird grundsätzlich - wie sonst auch - nach dem Einzelfall bewertet und entschieden.

6. Wie plant der Senat sicherzustellen, dass zukünftig durchgeführte Losverfahren gerichtlich nicht beanstandet werden können und Chancengerechtigkeit auf einen Wunschschulplatz allen Schüler*innen, unabhängig ihres Notendurchschnitts, garantiert werden kann?

Zu 6.: Mit Bezug zu den Antworten vom 25. Juli 2023 zu den Fragen 1., 5. und 6. der

schriftlichen Anfrage 19/16080 verweise ich auch hier auf das gemäß § 6 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung geregelte Verfahren, das unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung durchzuführen und zu dokumentieren ist.

In der Verwaltungsvorschrift Schule 18/2023 „Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2024/2025“ wurde der folgende Hinweis aufgenommen, um das rechtsichere Verfahren zu beschreiben:

[...] „Unter Verfahrensschritt [25b] ist eine Fußnote zur rechtssicheren Durchführung des Losverfahrens eingefügt, ein weiterer Hinweis darauf erfolgt in Verfahrensschritt [31]“;

hier die Fußnote:

„Hinweis zu Losverfahren: Durch das Losverfahren in seiner konkreten Ausgestaltung muss ein nicht beeinflusstes Zufallsergebnis herbeigeführt werden, bei dem für alle Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Chancen bestehen. Die Chancengleichheit ist durch die Verfahrensgestaltung sicherzustellen, wozu auch der hinreichende und den Umständen angemessene Schutz vor Manipulationen gehören. Das Losverfahren ist darüber hinaus in der erforderlichen Weise, insbesondere durch ein mit den Unterschriften der Anwesenden versehenes Verlosungsprotokoll, zu dokumentieren.“

Berlin, den 11. Dezember 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie